



Leitfaden zur Konformitätsbewertung 02/2021

Gartenschredder / Zerkleinerer (mit Verbrennungsmotor)

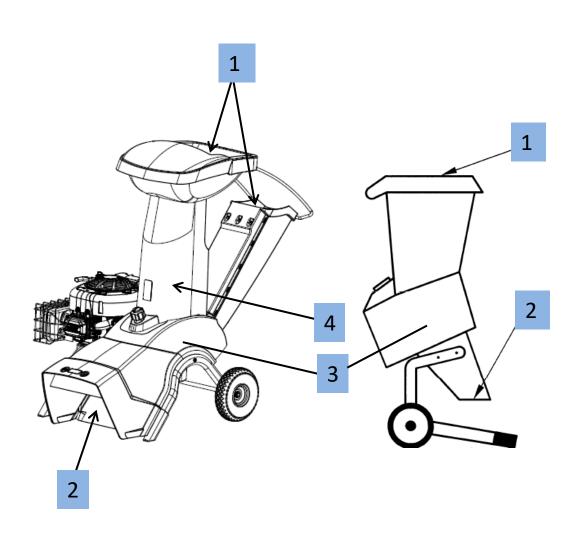
Deutsche Übersetzung:
Industrieverband Garten e.V. - IVG
Wiesenstr. 21 a1, 40549 Düsseldorf,
Deutschland
verband@ivg.org
+49 211 90999800

European Garden Machinery Federation
EGMF
Bd Reyers 80, 1030 Brussels, Belgium
secretariat@egmf.org
+32 2 706 82 37

1. Einleitung

SEGMF Revigeor Garden Machinery Perforation

Schredder/Zerkleinerer nach DIN EN 13683:2013



Legende:

- Einwurföffnung
 (Einwurf-Sicherheitsöffnung)
- 2 Auswurfkanal
- 3 Schneidwerkzeug
- 4 Trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung

Anmerkung:

- Die in diesem Leitfaden angegebenen Normen sind die zuletzt veröffentlichten Fassungen.
- 2. Die Besichtigung eines Produktes sollte NUR anhand der Normen erfolgen, die in der mit dem Produkt mitgelieferten Konformitätserklärung des Herstellers aufgeführt sind.

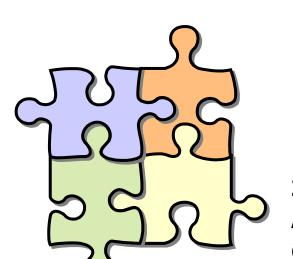
1. Einleitung



Wesentliche geltende technische EU-Richtlinien / Verordnungen, die für Schredder / Zerkleiner mit Verbrennungsmotor gelten

97/68/EG zurückgezogen zum 1.1.2017 **VO (EU) 2016/1628**(mit Änderungen)

Abgasemissionen plus ergänzende Rechtsakte



2006/42/EG Maschinen

2000/14/EG (mit Änderungen)Geräuschemissionen

2011/65/EU (mit Änderungen)

Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe (RoHS)

2014/30/EU

Elektromagnetische Verträglichkeit

1. Einleitung



Entspricht dieser Schredder / Zerkleinerer den EU-Richtlinien?



- Dieser Leitfaden soll zur kurzen Bewertung der Kennzeichnung von Schreddern / Zerkleinerern mit eingebautem Verbrennungsmotor dienen:
 - CE Kennzeichnung
 - Kennzeichnung der Motorabgasemission (EG Typgenehmigungsnummer)
 - Garantierter Schallleistungspegel



- Dokumentation:
 - EU Konformitätserklärung
 - Betriebsanleitung
- x
- Dieser Leitfaden ist nicht anwendbar für technische Bewertungen
- Dieser Leitfaden gilt nicht für elektrisch netzbetriebene Schredder /
 Zerkleinerer
- Dieser Leitfaden enthält Auszüge der relevanten Verordnungen und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit

2. Identifikation der Maschine / CE Kennzeichnung Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



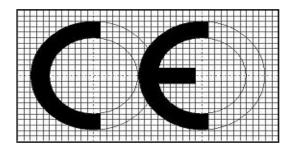


Bild aus 2006/42/EG

CE Kennzeichnung:

- Die CE Kennzeichnung muss aus den Buchstaben 'CE' wie links dargestellt bestehen;
- Die CE Kennzeichnung muss an der Maschine sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein;
- Die CE Kennzeichnung muss Mindestangaben enthalten (auf der Maschine: z.B. aufgeklebt, gedruckt, eingeschlagen etc.);
- Die CE Kennzeichnung muss in unmittelbarer Nähe zur Angabe des Herstellers oder seines Bevollmächtigten angebracht und in derselben Technik wie diese ausgeführt werden.

Kennzeichnung der Maschine:

- Firmenname und Anschrift des Herstellers und, wenn benannt, seines Bevollmächtigten;
- Bezeichnung der Maschine (kann durch eine Codierung angegeben werden);
- Bezeichnung der Serie oder des Typs (kann durch eine Codierung angegeben und mit der Bezeichnung der Maschine kombiniert werden);
- gegebenenfalls Seriennummer;
- Baujahr/Jahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde
- Nennleistung in kW (wenn über 20 kW)
- Masse in kg (wenn über 25 kg)

3. Kennzeichnung der Abgasemission



Entsprechend dem Herstelldatum des Motors:



• Kennzeichnung des Motors nach 3.1 (a) dieses Leitfadens

3. Mai 2017 – 31. Dezember 2018

• Kennzeichnung des Motors nach 3.1 (a) & 3.1 (b) oder 3.2 dieses Leitfadens

Ab 1. Januar 2019

• Kennzeichnung des Motors nach 3.2 dieses Leitfadens

3.1a) Motorkennzeichnung/ EU Typgenehmigung



- Bis zum 31.12.2018 dürfen Motoren, die der RL 67/68/EG entsprechen, weiterhin produziert werden und müssen mit der EU Typgenehmigungsnummer wie unten aufgeführt gekennzeichnet sein
- Die EU Typgenehmigungsnummer muss dauerhaft während der Nutzlebensdauer des Motors und deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein
- Die Motorkennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie für den durchschnittlichen Betrachter gut sichtbar ist, nachdem der Motor mit allen für den Motorbetrieb erforderlichen Hilfseinrichtungen fertiggestellt wurde
- Die Nummer muss aus fünf durch '*' getrennten Abschnitten bestehen:

Beispiel:

e11

Abschnitt 1

'e' gefolgt von der Nummer des Mitgliedsstaates, der die Genehmigung ausstellt (z.B. '1' für Deutschland, '2' für Frankreich, '11' für UK). * 97/68 SA

Abschnitt 2

Beginnt mit 97/68, dies ist die Nummer der Abgasrichtlinie.

Die nachfolgenden Buchstaben beziehen sich auf die verschiedenen Stufen und Bezeichnung des Motors. 2010/26

Abschnitt 3

Die Nummer der neuesten Änderungsrichtlinie, die für die Genehmigung gilt. * XXXX

Abschnitt 4

Eine vierstellige Zahl, welche die Grundgenehmigungsnummer angibt. * 00

Abschnitt 5

Eine zweistellige Nummer, die die Verlängerung der Gültigkeit angibt

3.1(b) Übergangsregelung – VO (EU) 2016/1628



- Die Übergangsregelung ermöglicht während des Übergangszeitraums das Inverkehrbringen von Motoren auf den EU-Markt, die vor dem für Stufe V geltenden Datum des Inverkehrbringens hergestellt wurden. Diese Motoren werden Übergangsmotoren genannt.
- 'Übergangszeitraum' umfasst die ersten 24 Monate ab den in Anhang III genannten Daten für das Inverkehrbringen von Stufe V Motoren;
- Stichtage sind:
 - 31. Dezember 2018: Ende der Produktion von Übergangsmotoren.
 - 30. Juni 2021: Letztes Produktionsdatum für Maschinen mit eingebauten Übergangsmotoren.
 - 31. Dezember 2021: Ende des Inverkehrbringens von Maschinen mit eingebauten Übergangsmotoren.
- Übergangsmotoren müssen zusätzlich mit dem Produktionsdatum des Motors in Monat und Jahr (z.B. MM/JJJJ) gekennzeichnet sein, diese Kennzeichnung kann ein separates Zeichen sein. Für Maschinen mit eingebauten Übergangsmotoren kann anstelle des Produktionsdatums des Motors das Produktionsdatum der Maschine in Monat und Jahr (z.B. MM/JJJJ) angegeben werden.

3.2 Motorkennzeichnung/EG Typgenehmigung



- Ab dem 01.01.2019 müssen <u>Motoren</u> der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen und mit der EG Typgenehmigungsnummer wie unten aufgeführt gekennzeichnet sein, entweder mit der Zertifizierungsnummer A) oder der vereinfachten Kennzeichnung B):
- Beispiel für einen Benzinmotor mit variabler Drehzahl < 3600 U/min und ≥ 225 cc, die Motorenklasse ist NRS und die Unterklasse ist NRS-vi-1b, dies ergibt die Codierung SYB1.



B):

E4
SYB1/P V-XXXX

3.2 Motorkennzeichnung/EG Typgenehmigung



- Die Motorkennzeichnung muss das Produktionsdatum in Monat und Jahr (z.B. MM/JJJJ) enthalten
 - Für die Motorenklassen NRSh und NRS (ausschließlich Unterklassen NRS-v-2b und NRS-v-3), bei denen der Motor vollständig in die Maschine integriert ist und diese daher nicht als einzelne Bauteile angesehen werden können, ist es erlaubt, das Produktionsdatum der Maschine zu verwenden.

4. Kennzeichnung / Geräusche Aufkleber



Geräuschrichtlinie 2000/14/EG (mit Änderungen)

- Die Angabe des garantierten Schallleistungspegels muss bestehen aus
 - dem Zahlenwert des garantierten Schallleistungspegels in dB
 - dem L_{wa} Zeichen und
 - einem Piktogramm mit der folgenden Form:



Beispiel

 Es gibt keine Geräuschgrenzwerte für verbrennungsmotorisch betriebene Schredder / Zerkleinerer, jedoch ist die Geräuschkennzeichnung und die Angabe der Werte in der Betriebsanleitung gefordert.

5. Dokumentation / Betriebsanleitung



Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Zu Erläuterungen siehe Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



- Der Maschine muss immer eine Betriebsanleitung in der/den offiziellen Amtssprache(n) des Mitgliedslandes, in das die Maschine in Verkehr gebracht wird, beiliegen.
- Die Betriebsanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und, wenn benannt, seines Bevollmächtigten;
 - Beschreibungen und Erklärungen zum sicheren Gebrauch und zu Einstellungs- und Wartungsarbeiten, die durch den Benutzer durchgeführt werden sollten, und vorbeugende Maßnahmen, die getroffen werden sollten;
 - eine Beschreibung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Maschine (Gebrauch im Profi-Bereich und Anwendung durch Endverbraucher);
 - Warnhinweise in Bezug auf Fehlanwendungen der Maschine, zu denen es erfahrungsgemäß kommen kann;
 - Geräuschemissionen und Hand-Arm-Schwingungen.

6. Dokumentation / EU Konformitätserklärung



2006/42/EG, 2000/14/EG, 2014/30/EU, 2011/65/EU

Zu Erläuterungen siehe Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



Die EU Konformitätserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
- Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen, diese muss in der Europäischen Union ansässig sein;
- Beschreibung und Identifizierung der Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;
- einen Satz, in dem ausdrücklich erklärt wird, dass die Maschine allen einschlägigen Bestimmungen aller anwendbaren Richtlinien entspricht;
- der garantierte und gemessene Schallleistungspegel nach der Geräuschrichtlinie 2000/14/EG;
- Ort und Datum der Erklärung;
- Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist, und Unterschrift dieser Person.

7. Warnhinweise oder Bildzeichen auf der Maschine *







Achtung vor rotierenden Messern. Hände und Füße nicht in Öffnungen halten, wenn die Maschine läuft



- * Werden Bildzeichen verwendet, müssen sie in der Betriebsanleitung erklärt werden
- * Wird Text verwendet, muss er in der(den) Amtssprache(n) des Landes, in dem das Produkt verkauft wird, sein